

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

An die Vorsitzenden und Sprecher der
Fraktionen und der Ratsgruppe
- CDU, Herrn Ratsherr Sellenriek
- SPD, Herrn Ratsherr Wigger
- FDP, Frau Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
- GAL/Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Ratsherr Klas
- DIE LINKE., Herrn Ratsherr Raimund Köhn
- UWG/ÖDP, Herrn Ratsherr Pfau
an Herrn Ratsherr Pascal Powroznik

- an die Fraktionsgeschäftsstellen

Amt für Finanzen
und Beteiligungen
- STEUERN -

Klemensstraße 10

Auskunft erteilt:
Frau Siegl
Zimmer: 232
Telefon: 0251/492 - 22 20
Telefax: 0251/492 - 77 17
E-Mail:
SiegLS@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00
Do 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben):
20.50.0001

Münster, 05.10.2012

Handlungsprogramm 2012 bis 2017 zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik, Ertragssteigerungen: Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Handlungsprogramms 2012 bis 2017 hat die Verwaltung u. a. vorgeschlagen,

- die Hebesätze bei den Grundsteuern A und B auf das durchschnittliche Niveau des kreisfreien Städte vergleichbarer Größenordnung in NRW anzuheben,
- die VergnügungSt
- den städtischen Anteil bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr von 25% auf 20% zu senken.

Für Ihre Beratungen über das Handlungsprogramm und die zeitgleich anstehenden Etatberatungen 2013 möchte ich Sie dazu gerne auf folgende Problematik hinweisen:

In dem Handlungsprogramm ist als Maßnahme zur Ertragssteigerung u. a. vorgeschlagen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B anzuheben.

Das zur Hebesatzfestsetzung erforderliche Verfahren sieht üblicherweise vor, die Hebesätze für das folgende Jahr mit der Haushaltssatzung im Dezember d. J. festzusetzen und im darauf folgenden Januar, spätestens Anfang Februar die entsprechenden Veranlagungsbescheide zu versenden. Mit diesen sog. "Jahresbescheiden" werden sodann die Grundsteuern – und i. ü. auch die Gebühren – festgesetzt und mit den Fälligkeiten 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. von den Abgabepflichtigen angefordert. Für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden die Realsteuerhebesätze ausnahmsweise in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt, die mit dem 31.12.2012 außer Kraft tritt.

Für den Fall, dass die Etatberatungen in diesem Jahr nicht abgeschlossen werden können und damit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres 2013 noch nicht bekannt gemacht wäre, hätte dies einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Es würden zu-

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	IBAN: DE10400501500000000752, BIC/SWIFT: WELADED1MST		
Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 210 000	(BLZ 400 400 28)	Deutsche Bank Münster	Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36 461	(BLZ 440 100 46)	Deutsche Bundesbank	Kto.-Nr. 4000 1700	(BLZ 440 000 00)
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG	Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	WestLB AG	Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 300 500 00)

Zentrale Verbindungen

☎ Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

nächst ca. 120.000 Jahresbescheide auf Grundlage der Hebesätze des Vorjahres erstellt, gedruckt und verschickt werden. Die Abgabepflichtigen würden sich auf die damit geforderten Beträge einstellen und auch die erste Fälligkeit 15.2.2013 bereits entrichten. Würde dann die Entscheidung getroffen, die Hebesätze anzuheben, müssten erneut ca. 120.000 Bescheide erstellt, gedruckt und verschickt werden.

Die betroffenen Bürger/-innen würden dann erneut Veranlagungsbescheide für das ganze Steuerjahr erhalten, diesmal mit den erhöhten Beträgen. Erfahrungsgemäß führen solche unterjährigen Hebesatzerhöhungen bei vielen Bürger/-innen in zu Irritationen, fehlerhaften Überweisungen und Rückfragen, so dass zur Ausräumung und Fehlerbehebung ein weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand zusätzlich entsteht.

Ebenso verhält es sich mit den Gebühren. Würden die entsprechenden Satzungen nicht vor Beginn des Gebührenjahres verabschiedet, könnten die entsprechenden Veranlagungen nicht erfolgen. Insoweit ist, wie eingangs des Schreibens dargestellt, insbes. die Straßenreinigungsgebührensatzung wegen der Senkung des städtischen Anteils betroffen. Auch hier wären die Folgen für die Gebührenzahler/-innen wie beschrieben, wenn eine Entscheidung über die Gebührensatzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden könnte.

Diese Auswirkungen und Erfordernisse sowie die möglichen Kosten bitte ich Sie herzlich, in Ihre Überlegungen zum Handlungsprogramm und dem Etat 2013 mit einzubeziehen.

i. V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer